Kommunalwahlen am 14. September 2025
Klarstellung zur Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Arnsberg und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Arnsberg vom 09.04.2025 – Berücksichtigung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 06.05.2025

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) hat dieser entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGHG NRW) für nichtig erklärt.

Die auf § 15a Absatz 1 KWahlG beruhende Passage in der Bekanntmachung vom 09.04.2025 wird deshalb ersatzlos gestrichen.

Es gilt somit, dass Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG beizufügen haben (Anlage 27), aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben.

Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Formblatt Anlage 27 KWahlO eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so braucht die Erklärung nur einmal eingebracht zu werden.

Für Einzelbewerber gilt das vorgenannte mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Somit entfallen die mit der Einreichung von Wahlvorschlägen verbundenen Beifügungs- und Erklärungspflichten aus § 15a KWahlG für Wählergruppen, deren gewählte Vertreter aufgrund des bei der Wahl des Rates der Stadt Arnsberg am 13.09.2020 erzielten Ergebnisses aus eigener Kraft eine Fraktion stellen können.

Keine Änderung ergibt sich für andere Wählergruppen bzw. Einzelbewerber.

Arnsberg, 05.06.2025
Stadt Arnsberg
Der Wahlleiter

gez. Christopher Hilverling